

Hinweise zur privaten Nutzung von Social Media

für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der saarländischen Landesverwaltung

Herausgeber: Staatskanzlei des Saarlandes
Abteilung A
Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken

Stand: August 2017

Die nachfolgenden Hinweise dienen dazu, eventuell bestehende Unsicherheiten im Umgang mit den sozialen Netzwerken zu verringern.

Durch Ihre Beschäftigung in der saarländischen Landesverwaltung und der privaten Nutzung von Social Media ergibt sich ein Spannungsfeld, welches mittels der folgenden Hinweise näher beleuchtet werden soll.

Durch Ihre Beschäftigung in der saarländischen Landesverwaltung können Sie bei Angaben über Ihren Arbeitgeber in sozialen Medien zur Zielscheibe von Beobachtungen Dritter werden und damit im äußersten Fall ihre eigene und die Sicherheit Ihres Arbeitgebers gefährden.

Sie sind als Nutzer – ob dienstlich oder privat - für alle von Ihnen über Social-Media-Plattformen generierten Inhalte selbst verantwortlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die allgemeinen dienst- und arbeitsrechtlichen Pflichten bzw. weitere Vorgaben, die privates Handeln der Mitarbeiter reglementieren, auch bei der Kommunikation in sozialen Medien zu berücksichtigen sind.

1. Trennung zwischen privater und dienstlicher Nutzung

Bei der Nutzung sozialer Netzwerke müssen Sie unterscheiden, ob Sie sich privat oder dienstlich äußern wollen.

Für dienstliche Äußerungen sollten nur entsprechende dienstliche Accounts genutzt werden. Diese Nutzung unterliegt der Einwilligung durch die Behördenleitung. Die private Nutzung eines dienstlichen Social-Media-Accounts ist unzulässig. Der fachliche Austausch z. B. in Fachforen oder Blogs über dienstliche Accounts muss unter Berücksichtigung der offiziellen Positionen des Landes im Vordergrund stehen und die persönliche, private Meinung zurückgestellt werden.

Eine private Nutzung liegt vor, wenn Veröffentlichungen mit eigenen technischen Geräten (Smartphones, PCs, Tablets etc.) und unter Nutzung der privaten E-Mail-Adresse erfolgen, die keinen Bezug zur Arbeitsstelle haben.

Die folgenden Empfehlungen erfolgen lediglich aus Fürsorgegesichtspunkten Ihres Arbeitgebers und haben keinen Verpflichtungscharakter.

- Alle privaten Aktivitäten in sozialen Netzwerken werden als Privatperson getätigt und nicht als offizielle Instanz der Landesregierung.

- Eine Nennung des Arbeitsgebietes wird nicht empfohlen, Sie geraten damit unter Umständen in den Zielpersonenkreis von Dritten, die Ihre persönlichen Daten gegebenenfalls zu Ihren Ungunsten verwenden. Verweisen Sie gerne auf die Fanpage des Landes: saarland.de. Dies gilt nur für Facebook.
- Generell wird empfohlen, so wenige Informationen wie möglich von sich selbst preiszugeben.

2. Tipps für den privaten Gebrauch von Social Media, um Sie und Ihre Daten besser schützen zu können

- **Das Netz vergisst nie und nichts**

Sie sind für Ihre Aktivitäten im Internet verantwortlich und müssen sich darüber bewusst sein, dass die von Ihnen eingestellten Inhalte zeitlich fast unbegrenzt im Internet auffindbar bleiben (der vom EuGH¹ bestätigte Anspruch auf "Vergessen" erlaubt nur in absoluten Ausnahmefällen die Löschung von Inhalten aus Suchmaschinen). Stellen Sie daher keine Inhalte ein, die aktuell oder zukünftig Ihnen oder Ihrem Dienstherrn schaden könnten. Achten Sie auch darauf, welche Webseiten Sie besuchen. Viele Webseiten erfassen über Tracking-Tools die IP-Adresse Ihres Computers und können den Besuch daher einer bestimmten Person zuordnen. Webseiten mit strafrechtlich verbotenen oder gesetzeswidrigen Inhalten, z. B. diskriminierenden, rassistischen oder verbotenen pornographischen Inhalten, können bei Aufruf rechtliche, insbesondere auch arbeitsrechtliche und disziplinarrechtliche Konsequenzen haben.

- **„Fake News“ bei Online-Medien**

Im Gegensatz zu traditionellen Medien wie Print- oder Online-Ausgaben von Zeitungen, Zeitschriften usw. unterliegen die sozialen Netzwerke nicht dem Pressekodex. Dieser besagt in dessen Ziffer 1, dass „die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit“ die obersten Gebote der Presse sind. Nachrichten in und aus Social Media sollten daher immer auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft werden. Gehen Sie also vorsichtig mit Neuigkeiten aus Social Media um. Es handelt sich dabei nicht (immer) um journalistische Nachrichten, sondern möglicherweise um falsche oder gefälschte Nachrichten, sog. „fake News“. Oftmals hilft zur Einordnung der gesunde Menschenverstand.

¹ EuGH Urt. v. 14.5.2014 – C-131/12.

- **Schützen Sie Ihre Privatsphäre**

Prüfen Sie stets, welche Informationen Sie über sich preisgeben und veröffentlichen wollen, da sämtliche Inhalte, die Sie erstellen, weiterleiten oder kommentieren, in Suchmaschinen auffindbar bleiben. Beachten Sie daher die Einstellungen zur Privatsphäre und informieren Sie sich über entsprechende Änderungen der Nutzungsbedingungen oder Einstellungen der jeweiligen Plattform. Sie sollten gegebenenfalls den Zugriff Dritter auf Ihre Daten einschränken und nur ausgewählten Personen Zugriff auf Ihre Inhalte gewähren. Beachten Sie hierbei die unterschiedlichen Einstellungsmöglichkeiten der jeweiligen Plattform. Respektieren Sie auch die Privatsphäre Dritter und veröffentlichen Sie keine Fotos oder Inhalte von Dritten ohne deren Einwilligung. Veröffentlichen Sie keine vertraulichen Informationen.

- **Kommunizieren Sie verantwortungsvoll**

Auch wenn Sie sich über Ihren privaten Account privat äußern, sollten Sie über die Konsequenzen der Veröffentlichung nachdenken. Beachten Sie dabei auch, dass Sie als Bediensteter des Landes dabei in besonderer Weise im Fokus der Öffentlichkeit stehen könnten. Beamtinnen und Beamte des Landes müssen aufgrund ihrer Treue- und Neutralitätspflicht sicherstellen, dass durch ihre öffentlichen Äußerungen das öffentliche Vertrauen in die unparteiische, gerechte und gemeinwohlorientierte Amtsführung keinen Schaden nimmt.² Aber auch Beschäftigte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen³ und haben in gewissem Umfang auch außerdienstlich auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen ihres Arbeitgebers Rücksicht zu nehmen.

Veröffentlichen Sie daher weder beleidigende, noch diskriminierende, noch andere rechtswidrige Inhalte. Beachten Sie auch die Rechte Dritter, z. B. Urheberrechte, Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Datenschutzrechte. Beachten Sie auch die Regeln im Umgang mit der Netzgemeinschaft und informieren Sie sich über die einzelnen Benimmregeln und Umgangsformen (so genannte Netikette) der jeweiligen Plattform. Achten Sie darauf, freundlich, wertschätzend und sachlich zu bleiben sowie Streit und Besserwisserei zu vermeiden. Behaupten Sie keine Tatsachen, die Sie nicht belegen können.

² vgl. BVerfG, Kammerbeschluss v. 6.6.1988, 2 BVR 111/88.

³ vgl. § 3 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder.

- **Beachten Sie die Urheber- und Nutzungsrechte**
Beachten Sie die Urheberrechte an Fotos, Texten, Videos oder anderen Inhalten und veröffentlichen Sie diese nicht ohne Einwilligung des Urhebers in Profilen oder Foren. Im Falle einer Referenz muss zusätzlich ein Link zur Originalquelle angegeben werden. Auch wenn das Kopieren von Inhalten beliebt ist, kann es rechtswidrig sein und zu einer teuren Klage führen.
- **Wahren Sie das Amtsgeheimnis und den Datenschutz**
Beachten Sie, dass es generell verboten ist, dienstliche Daten zu kommunizieren, im Internet zu veröffentlichen oder auf fremden Servern zu speichern. Auch in einer modernen Verwaltung sind Sie verpflichtet, bestimmte Informationen zum Schutz der Betroffenen und des Staates geheim zu halten. Die Veröffentlichungen solcher Daten stellen Verschwiegenheits- und Datenschutzverletzungen dar und können disziplinarrechtlich und strafrechtlich verfolgt und in einigen Fällen auch mit einem Bußgeld belegt werden.

Ansprechpartner zum Thema Social Media / private Nutzung:

Abteilung A
Organisation, Personal und Haushalt



Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland
poststelle@datenschutz.saarland.de

